



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister soll der Verein den Namen **Panthers Cheerleading Krempe**. Mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.) führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krempe.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

Ziel des Vereins ist es, die Sportart Cheerleading nach den geltenden Bestimmungen der Dachverbände durchzuführen und Jedermann, der gesundheitlich, geistig und körperlich in der Lage ist, zugänglich zu machen.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in Krempe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Förderung erfolgt mittels körperlicher, geistiger und charakterlicher Bildung und Entwicklung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend, durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Sportwettkämpfen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Training in den vorgegebenen Cheerleading Sparten
 - b) Teilnahme an offenen Meisterschaften und Regionalmeisterschaften
 - c) Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und Europameisterschaften nach Qualifikation
 - d) Information der Öffentlichkeit durch Auftritte
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Für Spenden von Mitgliedern und Sponsoren werden Spendenquittungen ausgestellt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv, materiell oder finanziell zu unterstützen.
2. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Über die Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
5. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
6. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Ordentliche Mitglieder im Alter über 18 Jahre mit vollem Stimm- und Wahlrecht
 - b) Jugendliche Mitglieder im Alter zwischen 12 und 18 Jahren mit vollem Stimmrecht
 - c) Kinder im Alter bis 12 Jahre ohne Stimm- und Wahlrecht
 - d) Fördernde Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht
 - e) Ehrenmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist jeweils zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres möglich und bedarf der Wahrung von 6 Wochen Frist. Bis zum Ende der Mitgliedschaft sind die Beitragszahlungen verpflichtend. Zuviel gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle zu seiner Verwahrung gehörenden Vereinsgegenstände an den Vorstand herauszugeben.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) Bei Zahlungsrückständen von mehr als drei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung
 - b) Bei groben und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung, sowie wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - c) Bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen oder beeinträchtigen
4. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die

Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Sie haben das Recht, bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und entsprechend ihrer Leistungen an regionalen, nationalen und internationalen Meisterschaften teilzunehmen.
3. Sie dürfen die im Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen in Absprache oder unter Aufsicht der Trainer nutzen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und den Vereinsorganen Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten.
5. Ordentliche und jugendliche Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlüssen über Umlagen oder Beiträge sind nur volljährige Mitglieder stimmberechtigt.
6. Den Anordnungen von Vorstand und den von ihm bestellten Ausführungsorganen in allen Vereinsangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.
7. Entscheidungen über Teilnahme der Mitglieder an Veranstaltungen, Auftritten und Meisterschaften obliegt ausschließlich den Trainern.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe und weitere Modalitäten werden in der Beitragsordnung geregelt. Zu zahlen ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag.
2. Trainer, die Vereinsmitglieder sind, können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise befreit werden.
3. Die Vereinsmitglieder oder dessen gesetzlicher Vertreter zahlen einen vom Vorstand errechneten monatlichen Mitgliedsbeitrag per Sepa-Lastschriftmandat auf ein vereinseigenes Bankkonto. Der Beitrag wird für jedes Vereinsjahr durch die Mitgliederversammlung neu bestätigt. Der Mitgliedsbeitrag wird als Forderung zur Abdeckung vereinsrelevanter Kosten verwendet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand bestehend aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Vereinsmanager
- d) dem Kassenswart

Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmaljährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsmäßiger Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, durch Handzeichen mit Stimmenmehrheit getroffen.
3. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Vereinsorgan.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Die Wahl kann offen durch Abstimmung erfolgen. Bei mehr als 5 Kandidaten findet eine geheime Wahl statt. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen rechnen nicht mit. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Zu Satzungsänderungen sind 2/3 in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine 4/5 Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft zwecks Verwendung für die gemeinnützige Förderung des Sports. Dies gilt auch, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/ die Vorsitzende des Vorstands und sein/ e Stellvertreter/ in gemeinsam Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus maximal 4 Personen.
2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende/r, der/ die stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart, jeweils zwei gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen die schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Vorstandsbeschlüsse sind auch im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig soweit kein Vorstandmitglied diesem widerspricht. Sie können mit einfacher Mehrheit getroffen werden.
7. Der/ die Vorsitzende/r hat bei Abstimmungen im Vorstand das Recht zur Stichentscheidung bei Pattsituationen. Dieses Recht geht bei Verhinderung des des/ der Vorsitzende/n auf den/ die stellvertretende/n Vorsitzende/n über.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.
9. Der Vorstand darf eigenständig zur Führung der Geschäfte des Vereins finanzielle Entscheidungen in Höhe von bis zu 2.500 € je Einzelfall treffen. Die Summe kann im Einzelfall für Verträge über das Trainingslager, Fahrten zu Wettkämpfen und Einnahmen überschritten werden. Der Vorstand ist diesbezüglich in der nächsten Mitgliederversammlung gesondert rechenschaftspflichtig.

§ 13 Vereinsfinanzierung

1. Der Verein führt ein eigenes Bankkonto.
2. Die erforderlichen Geld-und Sachmittel des Vereins werden u.a. beschafft durch
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Sponsoring
 - d) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlichen Stellen

3. Änderungen des Mitgliederbeitrages kann nur die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschließen.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereines oder bei Veranstaltungen erleiden, sofern diese Schäden nicht durch die Versicherungen abgedeckt sind.
2. Der Vorstand und die Mitglieder des Vereins haften bei Rechtsgeschäften, die der Verein vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Krempe, den 17.05.2017